



HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmann (SPD) vom 24.10.2011

betreffend Dauer der Untersuchungshaft in Hessen

und

Antwort

des Ministers der Justiz, für Integration und Europa

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der mittlerweile wegen Untreue rechtskräftig verurteilte A.R. befindet sich seit Herbst 2006 in Untersuchungshaft in der JVA Weiterstadt.

Bereits am 12.05.2009 wurde er durch das Landgericht Wiesbaden wegen Untreue zu 11 Jahren und 3 Monaten Haft verurteilt. Laut Urteil des Landgerichts Wiesbaden, hatte er zum Nachteil der Eventagentur Zoffel Hoff Partner (ZHP) Millionensummen auf eigene Konten überwiesen. Einer der ZHP-Geschäftsführer war der frühere CDU-Landtagsabgeordnete und Staatsminister Volker Hoff. R. legte gegen das Urteil Revision beim Bundesgerichtshof ein, der diese im Dezember 2010 als "offensichtlich unbegründet" verwarf und das Urteil des LG Wiesbaden bestätigte.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie lange verbleiben Untersuchungshäftlinge nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung in Hessen üblicherweise in Untersuchungshaft, bevor sie in die Strafhaft überwiesen werden?

Sobald der Vollstreckungsbehörde die vollständigen Vollstreckungsunterlagen vorliegen, ist unverzüglich die Einleitung der Vollstreckung zu prüfen. Soweit die Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen, ist ein Aufnahmeersuchen unter Beifügung der maßgeblichen Unterlagen an die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird, zu richten. Die Untersuchungshaft geht dabei ohne Rücksicht auf die förmliche Einleitung der Vollstreckung bereits mit dem Eintritt der Rechtskraft unmittelbar in die Strafhaft über. Als Beginn der Strafzeit ist nach § 38 Nr. 3 StVollstrO bei einer verurteilten Person, die sich im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft in Untersuchungshaft befindet, der Zeitpunkt des Rechtskräfteintritts anzusetzen. Eine Zeitspanne zwischen der Rechtskraft der Verurteilung und dem Eintritt in die Strafhaft existiert daher in diesen Fällen nicht. Die Frage einer etwaigen Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt ist dann im Rahmen des Einweisungsverfahrens von der Vollzugsbehörde zu prüfen.

Frage 2. Seit wann befand sich A. R. in Untersuchungshaft und bis zu welchem Zeitpunkt blieb er dort?

Der Verurteilte A.R. wurde am 24.10.2006 festgenommen und befand sich vom 25.10.2006 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Revision am 15.12.2010 in Untersuchungshaft.

Frage 3. Wann wird bzw. wurde A.R. in die Strafhaft überwiesen?

Der Verurteilte A.R. befindet sich nach dem Eintritt der Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urteils seit dem 16.12.2010 in Strafhaft. Die Vollstreckung wurde nach Rückkehr der Akten vom Bundesgerichtshof am 01.03.2011 eingeleitet. Zugleich wurde das Aufnahmeersuchen gefertigt. Inzwischen ist das Einweisungsverfahren abgeschlossen; der Verurteilte soll in Kürze verlegt werden.

Wiesbaden, 29. November 2011

Jörg-Uwe Hahn